

Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes

Stefan Bonde

Dr. Jochen Kotzenberg

Max Landshut

Köln, den 25. August 2015

Dr. Jochen Kotzenberg LL.M.
Herwarthstraße 23
50672 Köln
Fon: 0221-215357
Mobil: 0173-5396288
Fax: 0221-48539093
E-Mail: jkotzenberg@aol.com

Beschluss

In der Revisions-Schiedsgerichtssache

1/2015

XXX

-Revisionsführer-

gegen

den Zuständigen Ausschuss **XXX**,

-Revisionsgegner-

beigeladen: XXX,

hat das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, sowie die Beisitzer Stefan Bonde, Berlin, und Max Landshut, Buchholz in der Nordheide, beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des gemeinsamen Verbandsschiedsgerichts XXX vom 20. Juli 2015 (Az.: 00833/15) wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionsführer. Auslagen, die dem Revisionsgegner und dem Beigeladenen durch die Vertretung entstehen, werden nicht erstattet.

TATBESTAND

Gegenstand des Streits ist ein Einspruch des Revisionsführers gegen die Wertung des am 31. Mai 2015 ausgetragenen Meisterschaftsspiels der Oberliga Niedersachsen/Bremen Nr. 44 im Feld, zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Beigeladenen. Die Spielzeit wurde während des Spiels (auch) über eine fest installierte elektronische Zeitanzeige angezeigt. Beim Spielstand von 3:3 in der zweiten Halbzeit des Spiels ertönte nach Ablauf der auf der elektronischen Zeitanzeige angezeigten Zeit ein akustisches Signal. Wenige Sekunden später, also nach Ablauf der Zeit auf der elektronischen Zeitanzeige und dem Ertönen des akustischen Signals, fiel das Tor zum 4:3 für die Mannschaft des Beigeladenen. Dieses Tor wurde von den Schiedsrichtern gewertet. Im unmittelbaren Anschluss an die Torwertung wurde das Spiel durch die Schiedsrichter abgepfiffen.

Der Revisionsführer hat gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels mit Schriftsatz vom 1. Juni 2015 Einspruch beim Zuständigen Ausschuss des **XXX** Verbandes (nachfolgend: „**ZA**“) mit der Begründung eingelegt, dass der Einsatz einer fest installierten Uhr bei Meisterschaftsspielen in der Oberliga einen Verstoß gegen § 37 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes e.V. (nachfolgend: „**SPO DHB**“) darstelle.

Der Zuständige Ausschuss hat den Einspruch mit Entscheidung vom 6. Juni 2015 zurückgewiesen. Bei der Wertung des Tores zum 4:3 für die Mannschaft des Beigeladenen habe es sich um eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter gehandelt, gegen die gemäß § 51

Abs. 1 der SPO DHB Einsprüche nicht statthaft seien. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des ZA wurde nicht zugelassen.

Das gemeinsame Verbandsschiedsgericht des **XXX** (nachfolgend: „**VSG**“) hat mit dem angegriffenen Urteil vom 20. Juli 2015 zunächst das Rechtsmittel gemäß § 1 Abs. 2 a) der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes e.V. (nachfolgend: „**SGO DHB**“) gegen die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses unter Bezugnahme auf einen übergeordneten Fairnessgedanken zugelassen und den mit Schriftsatz vom 22. Juni 2015 eingelegten Einspruch in der Sache selbst zurückgewiesen. Es konnte in dem Betrieb der elektronischen Zeitanzeige beziehungsweise der unterbliebenen Abstellung derselben gegen Ende der Spielzeit keinen Verstoß gegen die SPO DHB feststellen. Im Übrigen handele es sich bei der Wertung des Tores durch die Schiedsrichter zum 4:3 für die Mannschaft des Beigeladenen um eine Entscheidung, gegen die der Einspruch gemäß § 51 Abs. 1 SPO DBH nicht statthaft sei.

Mit der Revision verfolgt der Revisionsführer sein Begehren weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Dem Einspruch des Revisionsführers gegen die Wertung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels hätte stattgegeben werden müssen, weil die Schiedsrichter einen nicht unwesentlichen Regelverstoß begangen hätten. Die Schiedsrichter hätten grob fahrlässig bei der Mannschaft des Revisionsführers den Eindruck erweckt, dass die elektronische Zeitanzeige maßgeblich gewesen sei. Sie hätten einen Hinweis darauf, dass die Zeitnahme durch die Schiedsrichter maßgeblich sei, pflichtwidrig unterlassen. Zwar fehle eine diesbezügliche Klarstellung in der SPO DHB; jedoch liege eine Verletzung materiellen Rechts auch dann vor, wenn eine erkannte Lücke im Regelwerk nicht nach dem Prinzip der Fairness ausgefüllt werde.

Zudem rügt der Revisionsführer, dass der Vortrag und die Erklärungen der Schiedsrichter zum zeitlichen Ablauf und der Behauptung, dass die elektronische Zeitanzeige die Zeit auch in der zweiten Halbzeit des Spiels ordnungsgemäß erfasst habe, nicht ausreichend gewürdigt worden seien.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Urteils des Verbandsschiedsgericht des XXX vom 20. Juli 2015 und der Entscheidung des Zuständigen Ausschusses vom 6. Juni

2015 das Meisterschaftsspiel der Oberliga XXX im Feld, zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und der Beigeladenen vom 31. Mai 2015 mit einem Endergebnis von 3:3 Toren zu werten,

hilfsweise die bislang vorgenommene Wertung des Meisterschaftsspiels der Oberliga XXX im Feld, zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und der Beigeladenen vom 31. Mai 2015 aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Revisionsgegner und der Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze mit Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

Begründung

I. Die Revision ist unzulässig. Zwar ist die Entscheidung des VSG über die Zulassung der Revision gemäß § 16 Abs. 2 lit. e) SGO DHB selbst unanfechtbar; allerdings ist das VSG zu Unrecht von dem Vorliegen eines zulässigen Rechtsmittelbegehrens gegen die Entscheidung des ZA vom 06. Juni 2015 ausgegangen. Der Einspruch gegen die Wertung des Oberligaspiels war bereits nicht statthaft. Ein in der Eingangsinstanz unzulässiges Rechtsmittel wird im Revisionsverfahren nicht zulässig.

Nach § 51 Abs. 1 S. 1 SPO DHB in der bis zum 31. Juli 2015 und damit hier maßgeblichen Fassung ist ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels zwar statthaft wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 erlassene Bestimmung. § 51 Abs. 1 S. 2 SPO DHB schließt eine solche Einspruchsmöglichkeit aber im Hinblick auf Schiedsrichterentscheidungen aus. Wörtlich heißt es dort: „Einsprüche wegen Entscheidungen der Schiedsrichter sind nicht statthaft.“

1. Der Revisionsführer hat sich vor dem ZA gegen eine Schiedsrichterentscheidung gewandt. Zwar rügte er (auch) das nicht rechtzeitige Abschalten der Uhr, letztlich richtete sich sein Einspruch aber gegen die Anerkennung des Tores zum 4:3. Ob die Uhr vor Spielende hätte

abgeschaltet werden müssen, betrifft dabei nur eine Vorfrage. Selbst wenn man den Schiedsrichtern im Falle des Einsatzes einer externen, für die Beteiligten sichtbaren Zeitanzeige die Pflicht auferlegen wollte – was im Übrigen nach der SGO DHB gerade nicht der Fall ist – einen entsprechenden Hinweis auf deren Nichtverbindlichkeit zu geben, stellte ein derartiges Unterlassen ebenfalls wiederum „nur“ die Nichtvornahme einer dahingehenden Schiedsrichterentscheidung dar. Das Unterlassen einer Schiedsrichterentscheidung kann jedoch nicht anders behandelt werden als Schiedsrichterentscheidung selbst, so dass Gegenstand des Einspruchs vor dem ZA damit in jedem Fall eine Schiedsrichterentscheidung im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 SPO DHB war.

2. Die SPO DHB schließt nicht nur Einsprüche wegen fehlerhafter Tatsachenentscheidungen, sondern wegen eines Regelverstoßes eines Schiedsrichters aus. Insoweit lässt sich § 51 Abs. 1 S. 2 SPO DHB seit dem 1. August 2013 anders als in früheren Fassungen keine entsprechende Differenzierung mehr entnehmen. In der offiziellen, auf der Internetseite www.hockey.de veröffentlichten Mitteilung DHB-Sport • Nr. 99 vom 22. Juli 2013 heißt es hierzu unter Nummer 11 erläuternd:

„Die Möglichkeiten, Einspruch gegen die Spielwertung eines Meisterschaftsspiels einzulegen, sind künftig weitgehend ausgeschlossen. Insbesondere sind ab der neuen Saison Einsprüche wegen Beschaffenheit des Platzes sowie eines Regelverstoßes der Schiedsrichter nicht mehr statthaft. Der SOA ist der Ansicht, dass die zuständigen Gremien in der Praxis Schwierigkeiten mit der Abgrenzung „Tatsachenentscheidung/Regelverstoß“ und der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe ‚offenkundig‘, ‚schwerwiegend‘ und ‚spielentscheidend‘ haben. Außerdem haben falsche (aber auch nach bisherigem Recht nicht überprüfbare) Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern oftmals weit gravierendere Auswirkungen als Regelverstöße von Schiedsrichtern. Schließlich können Einspruchsverfahren gerade zum Saisonende zu erheblichen praktischen Problemen führen, insbesondere weil für ein neu anzusetzendes Meisterschaftsspiel ein neuer Spieltermin gefunden werden muss; im schlimmsten Fall droht eine Verlegung oder Wiederholung der Deutschen Meisterschaften.

Künftig ist ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels nur noch statthaft wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung der SPO oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 erlassene Bestimmung; insoweit wird klarstellend geregelt, dass ein Einspruch gegen Entscheidungen der Schiedsrichter unzulässig ist. Einsprüche sind damit praktisch nur noch

wegen fehlender Spielberechtigung eines Spielers zulässig (Hinweis: bei fehlender Spielberechtigung kann der Staffelleiter/ZA nach § 20 aber auch von Amts wegen tätig werden)."

a) Eine solche Beschränkung der Einspruchsmöglichkeiten ist grundsätzlich zulässig.

Völlig unstrittig ist zunächst die Privilegierung der Tatsachenentscheidung. Sie wird damit begründet, dass Wahrnehmungsfehler trotz bestmöglicher Ausbildung eines Schiedsrichters nicht auszuschließen sind. Der betroffene Verein soll mit seinen eigenen Fehlern genauso leben wie mit denen der Unparteiischen. Wären Schiedsrichterentscheidungen jederzeit durch die Rechtsinstanzen überprüfbar, wäre dies mit einem Autoritätsverlust der Schiedsrichter verbunden, was wiederum eine Gefahr für einen geordneten Spielablauf bedeutet. (*Hilpert, Die Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter*, Berlin/New York 2010, III Rn. 9 ff.). Dementsprechend schließen die Spielordnungen fast aller Sportverbände die Zulässigkeit eines Einspruchs bei Tatsachenentscheidungen aus.

Auch wenn die wohl überwiegende Anzahl der Sportverbände in Deutschland eine solche Unüberprüfbarkeit für den Regelverstoß nicht vorsehen, so ist sie doch nicht ungewöhnlich. Insbesondere sind Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen jeder Art auch bei internationalen Hockeyturnieren nach den Bestimmungen der FIH ausgeschlossen (dazu *Deckenbrock, SpuRt* 2011, 138, 141). Die Probleme einer Differenzierung zwischen fehlerhaften Tatsachenentscheidungen einerseits und Regelverstößen von Schiedsrichtern andererseits beginnen bereits damit, dass sie in der Praxis nicht immer trennscharf vorgenommen werden kann, auch weil die Frage, ob eine Tatsachenentscheidung oder ein Regelverstoß vorliegt, in erheblichem Umfang von der Einlassung der Schiedsrichter abhängig ist. Die Differenzierung zwischen Tatsachenentscheidung und Regelverstoß bringt aber nicht nur erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich, sondern führt auch praktisch zu großen Problemen. Die Frage der Meisterschaft, des Auf- und Abstiegs würden dann nicht mehr auf dem Feld, sondern möglicherweise erst Monate nach Saisonende am grünen Tisch entschieden werden. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen eines Regelverstoßes für die betroffene Mannschaft regelmäßig nicht verheerender sind als die einer Tatsachenentscheidung. Ob ein Tor in der Schlusssekunde zu Unrecht wegen eines Regelverstoßes oder wegen eines von den Schiedsrichtern übersehenen Fußes nicht gegeben wird, hat für die betroffene Mannschaft dieselbe Folge. Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der

Spielordnungsausschuss des DHB auch im Fall eines Regelverstoßes dem Prinzip der Rechtssicherheit Vorrang gegenüber der mit der Neuansetzung eines Meisterschaftsspiels nur vermeintlich verbundenen Einzelfallgerechtigkeit einräumt.

b) Ist die Regelung des § 51 Abs. 1 S. 2 SGO DHB damit grundsätzlich nicht zu beanstanden und sind dementsprechend Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidung unabhängig davon, ob sie Tatsachenentscheidungen oder Regelverstöße betreffen, unstatthaft, kommt es vorliegend entscheidend darauf an, ob die Eröffnung des Rechtsweges zum VSG aus einem übergeordneten Fairnessgedanken abgeleitet werden kann. Dies ist nicht der Fall.

Zwar kann es Fälle geben, in denen aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit eine Kontrolle gegen Schiedsrichterentscheidungen möglich sein muss; jedoch hat sich dies zwangsläufig auf außergewöhnliche Sachverhaltskonstellationen zu beschränken, da andernfalls der Ermessensspielraum des Satzungsgebers unterlaufen würde. Dies betrifft damit letztlich Fälle vorsätzlicher Regelverstöße oder bewusster Manipulationen durch Schiedsrichter. Für solche Fälle ist eine teleologische Reduktion des § 51 Abs. 1 SPO DHB angemessen und angezeigt. Ein derartiger Sachverhalt ist vorliegend jedoch nicht ansatzweise erkennbar, hat doch der Revisionsführer ausdrücklich ausgeführt, dass den Schiedsrichtern (allenfalls) grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen sei. Im Übrigen ist scheinbar auch das VSG selbst nicht von einer solchen außergewöhnlichen Sachverhaltskonstellation ausgegangen, hat es doch den Einspruch gegen die Entscheidung des ZA unter anderem unter Rekurs auf § 51 Abs. 1 SPO DHB als unbegründet zurückgewiesen. Ob in einem solchen Fall eine grundsätzliche Bedeutung der Sache i.S.d. § 16 Abs. 2 lit. e) SGO DHB überhaupt in Betracht kommt, sei dahingestellt.

3. Schließlich lässt sich § 51 Abs. 1 S. 2 SPO DHB auch nicht entnehmen, dass Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen, die nicht auf der Basis des Regelwerks, sondern der SPO DHB – die Regelungen über die Zeitnahme finden sich in § 37 SPO DHB und nicht im Regelwerk – erfolgen, weiterhin angreifbar sind. Auch wenn § 51 Abs. 1 S. 1 SPO DHB Einsprüche wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung grundsätzlich zulässt, so erfasst diese Regelung eben keine Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen wegen fehlerhafter Anwendung der SPO DHB. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 51 Abs. 1 S. 2 SPO DHB, der Einsprüche von Schiedsrichtern generell und ohne jegliche Ausnahme ausschließt. Eine Regelungslücke in der SPO DHB liegt somit nicht vor. Zwar lautet § 51 Abs. 1 SPO DHB in der Fassung vom 1. August 2015 nunmehr: „Ein Einspruch gegen die

Wertung eines Meisterschaftsspiels ist nur statthaft wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 erlassene Bestimmung; jedoch sind Einsprüche wegen Entscheidungen der Schiedsrichter in keinem Fall statthaft.“ Diese Neuregelung stellt jedoch keine inhaltliche Änderung dar und hat – wenn überhaupt – klarstellende Wirkung.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 1 und Abs. 2 SGO DHB i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jochen Kotzenberg
(Vorsitzender)